

# Gremienreglement über den Finanzausschuss

FinA-Reglement; RSVSETH 13.01

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 9 des Allgemeinen Ausschussreglements, beschliesst:

# 1. Zweck

#### Art. 1 Zweck

Der Finanzausschuss ist für die strategische Budget- und Finanzplanung sowie für die kontinuierliche Überwachung der Finanzen des VSETH verantwortlich.

# 2. Mitglieder

#### Art. 2<sup>1</sup> Maximale Anzahl

Der Finanzausschuss besteht aus maximal zwölf Mitgliedern.

## Art. 3 Mitglieder von Amtes wegen

- <sup>1</sup> Der VSETH-Quästor bzw. die VSETH-Quästorin ist von Amtes wegen Mitglied des Finanzausschusses.
- <sup>2</sup> Eine Mitarbeit ausserhalb von Entscheidungsfindung und Koordination mit dem VSETH-Vorstand ist optional.<sup>2</sup>

#### Art. 3a<sup>3</sup> Beobachtende

Die Mitglieder des Teams Quästur sind Beobachtende des Finanzausschusses.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 11. in der Sitzung vom 13.06.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 13.06.2023.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5e in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5e in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.



# 3. Kompetenzen

## **Art. 4 Budget**

- <sup>1</sup> Der Finanzausschuss leitet zusammen mit der VSETH-Quästur den Prozess für die Budgeterstellung und die Budgetprüfung.
- <sup>2</sup> Der Finanzausschuss hat die Möglichkeit, zu jeder Kostenstelle und zu jedem finanzwirksamen Antrag an den MR eine Empfehlung abzugeben.

## Art. 54 Kontinuierliche Überwachung

• • •

#### **Art. 6 Rechnung**

- <sup>1</sup> Der Finanzausschuss nimmt die Rechnungsprüfung mit Unterstützung der VSETH-Quästur vor.<sup>5</sup>
- <sup>2</sup> Der Finanzausschuss hat die Möglichkeit, zu jeder Kostenstelle eine Empfehlung abzugeben.

## **Art. 7 Finanzplanung**

Der Finanzausschuss ist für die strategische Finanzplanung des VSETH verantwortlich.

# 4. Schlussbestimmungen

#### **Art. 8 Revisionsbestimmung**

Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

#### **Art. 9 Version**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.
- <sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Aufgehoben durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5e in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), mit Wirkung seit 01.01.2024.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5e in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.